

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Schul- u. Sportausschuss</b>	16.11.2021	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	17.11.2021	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Dornberg</b>	17.11.2021	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Gadderbaum</b>	17.11.2021	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Heepen</b>	17.11.2021	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Jöllenbeck</b>	17.11.2021	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	17.11.2021	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Schildesche</b>	17.11.2021	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Senne</b>	17.11.2021	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Sennestadt</b>	17.11.2021	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Stieghorst</b>	17.11.2021	öffentlich
<b>Betriebsausschuss Umweltbetrieb</b>	17.11.2021	öffentlich
<b>Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb</b>	16.11.2021	öffentlich
<b>Kulturausschuss</b>	24.11.2021	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	30.11.2021	öffentlich
<b>Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss</b>	01.12.2021	öffentlich
<b>Schul- u. Sportausschuss</b>	07.12.2021	öffentlich
<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b>	07.12.2021	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	09.12.2021	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p><b>Städt. Bauprogramm 2022 ff unter besonderer Berücksichtigung städt. Schulbaumaßnahmen einschließlich Verfahrenserleichterungen zur Entbürokratisierung und Beschleunigung des Bauprogramms</b></p>
<p>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p><b>1. Bielefeld ist eine lebenswerte Stadt, die in vielerlei Hinsicht weiterentwickelt werden soll, sei es als Standort der Wirtschaft, als Ort des Handels, der Dienstleistungen, der Wissenschaft, Forschung und Bildung, als Kristallisationspunkt sozialen und kulturellen Lebens, als Ort der Kommunikation und Integration. Charakteristisches Kennzeichen Bielefelds als lebenswerte, attraktive Stadt ist eine breite Palette von u. a. Dienst- und Versorgungsleistungen, von Einrichtungen, Angeboten und Infrastrukturmaßnahmen.</b></p>

Dazu zählen qualifizierte Bildungsangebote und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe genauso wie beispielsweise auch leistungsfähige Feuerwehren und Rettungsdienste auf Basis bedarfsorientierter Brandschutz- und Rettungsdienstbedarfsplänen. Die künftigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen erfordern unter anderem ein umfassendes Bildungsangebot, das allgemeine Zugänglichkeit, Chancengleichheit und Bildungseinrichtungen der Zukunft mit erweiterten Lern-, Betreuungs- und Förderangeboten bietet.

Dieser Herausforderung in Zeiten knapper Kassen stellt sich die Stadt Bielefeld auch im Bereich ihrer öffentlichen Infrastruktur. Hierzu legt sie für die kommenden Jahre ein ambitioniertes kommunales Bau- und Investitionsprogramm mit Schwerpunkten in den Handlungsfeldern „Schule/Sport“, „Rettungsdienst“, „Brand-/Katastrophenschutz“, „Kinder- und Jugendhilfe“, „Gemeinwesenarbeit, soziale und öffentliche Infrastruktur“, „Umwelt“, „Kunst und Kultur“ vor. Dieses Programm geht derzeit von einem voraussichtlichen investiven Gesamtkostenvolumen von fast 900 Millionen Euro aus.

Der Rat der Stadt begrüßt die Überlegungen zum Erhalt, Aus-, Um- bzw. Neubau städtischer Infrastruktur in zentralen kommunalen Handlungsfeldern (s. Anlage 1 zur Beschlussvorlage) und nimmt diese zustimmend zur Kenntnis.

2. Die geplante Bau- und Investitionsplanung wird durch folgende Beiträge zur Entbürokratisierung und um die Umsetzung des Bau- und Investitionsprogramms zu erleichtern und zu beschleunigen, unterstützt:

2.1 Die Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bielefeld (Vergabegrundsätze) vom 10.11.2011 werden befristet bis zum 31.12.2025 ausgesetzt. Folgende Festlegungen bleiben bestehen und werden angepasst:

- Über die Vergabe von Aufträgen entscheidet grundsätzlich die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Möglichkeit der Delegation (s. hierzu die bisherige Ziff. 5.1.1 der Vergabegrundsätze).
- Vorleistungen an Unternehmerinnen bzw. Unternehmer dürfen nur ausnahmsweise und grundsätzlich gegen unbefristete Bankbürgschaft geleistet werden. Die Entscheidungen trifft die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Möglichkeit der Delegation.

2025 ist abschließend darüber zu befinden, ob die kommunalen Vergabegrundsätze vor dem Hintergrund bereits vielfältiger vergaberechtlicher Regelungen und Vorgaben auf EU-, Bundes- und Landesebene als zusätzliche kommunale Regelung noch notwendig sind.

2.2 Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld (ZuständigkeitsO) vom 17.12.2009 wird zu den nachfolgend genannten (Einzel-) Regelungen befristet bis zum 31.12.2025 ausgesetzt:

HWBA	Ziff. 2.16	<i>Entscheidungsbefugnis</i>
FPA	Ziff. 2.6	
RPA	Ziff. 2.3	Zuschlagserteilung für Vergaben als „Fachausschuss der Vergabestelle“ (s. Organisationseinheiten lt. Ziff. 1)
JHA	Ziff. 2.3	bei
AfUK	Ziff. 2.5	
KA	Ziff. 2.6	a) Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen über 125.000 €,
SSA	Ziff. 2.16	
SGA	Ziff. 2.10	b) Architekten- und Ingenieurleistungen über 50.000 €
StEA	Ziff. 2.15	c) Gutachterleistungen über 25.000 €
BBO	Ziff. 2.7	

<b>BISB BUWB</b>	<b>Ziff. 2.8 Ziff. 2.11</b>	
<b>BISB BUWB</b>	<b>Ziff. 3.1 Ziff. 3.1</b>	<p><b><i>(Vorherige) Zustimmungsbefugnis (für BISB, BUWB)</i></b></p> <p><b>Zustimmung – soweit nicht schon im Wirtschaftsplan beschlossen – zu</b></p> <p><b>a) der Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen, sofern der Wert im Einzelfall über 125.000 €,</b></p> <p><b>b) dem Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, sofern der Wert im Einzelfall bei</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lieferungen und Leistungen über 125.000 €,</li> <li>- Architekten- und Ingenieurleistungen über 50.000 €,</li> <li>- Gutachterleistungen über 25.000 €</li> </ul> <p><b>liegt.</b></p>

**Begründung:**

Zu Ziff. 1:

Bielefeld steht vor umfangreichen Herausforderungen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge und Infrastruktur. Neben der laufenden Bauunterhaltung, der energetischen Gebäudesanierung und der Installation von Luftfilteranlagen, ergeben sich Aufgaben und Erfordernisse zu Neu-, Aus- und Umbauten und zur Verbesserung der baulichen Infrastruktur insbesondere in den Bereichen „Schule, Sport“, „Rettungsdienst, „Brand-/Katastrophenschutz“, „Kinder- und Jugendhilfe“, „Gemeinwesenarbeit/soziale und öffentliche Infrastruktur“, „Umwelt“, „Kunst und Kultur“. (Spezial-) Gesetzliche Verpflichtungen, Gebäude, Anlagen und Einrichtungen bedarfsgerecht vorzuhalten, ergeben sich insbesondere aus dem SchulG NRW (§§ 79, 80 SchulG), aus dem RettG NRW (§§ 6, 7), dem BHKG NRW (§§ 2, 3), dem SGB VIII (§ 79 SGB VIII).

Die Verwaltung legt mit dieser Vorlage einen umfangreichen und ambitionierten „Fahrplan“ für ein kommunales Bau- und Investitionsprogramm vor, um

- alle notwendigen Projekte/Maßnahmen und Investitionen in die bauliche Infrastruktur bei begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen und einer zunehmend schwierigeren Marktlage sicherzustellen und umzusetzen und
- Bielefeld auch in den kommenden Jahren bedarfsgerecht und als lebenswerte, attraktive Stadt aufzustellen und weiter zu entwickeln.

Der Schwerpunkt des Bau- und Investitionsprogramms liegt dabei im Handlungsfeld „Schule und Sport.“ Abzuleiten ist dies aus dem von den zuständigen kommunalen Gremien in diesem Jahr verabschiedeten ‚Ganzheitlichen Schulentwicklungsplan‘ (SEP). Dieser stellt fest, dass aufgrund aktualisierter Prognosen mit einem deutlichen Anstieg der Anzahl an Schülerinnen und Schülern (SuS) in städtischen Schulen zu rechnen ist. Dieser Zuwachs zeigt sich zuerst in den Grundschulen (bis zum Schuljahr 2025/2026 bis zu 2.800 SuS), anschließend bis zum Schuljahr 2029/2030 in der Sekundarstufe I (Zuwachs von über 2.700 SuS). In derzeit 80 städtischen Schulen an 90 Standorten stehen für diesen Zuwachs keine ausreichenden, bedarfsgerechten Kapazitäten bereit. Der Schul- und Sportausschuss (SSA) hat deshalb Schulbaumaßnahmen beschlossen, die zur Schaffung des verpflichtend bereit zu stellenden Schulplatzangebotes erforderlich sind (vergleiche Beschlüsse des SSA vom 01.06.2021, TOP 1.1 zu Drucksachen-Nr. 1084/2020-2025, und vom 24.06.2021, TOP 1.3.3 zu Drucksachen-Nr. 1778/2020-2025).

Bereits in den zurückliegenden Jahren hat die Stadt umfangreiche Baumaßnahmen im städtischen Schulsektor geplant und durchgeführt. Auch diese bereits laufenden Maßnahmen sind fortzusetzen, um den Bestand an Schulplätzen zu sichern und dem zukünftigen, ab dem Schuljahr 2026/2027 Zug um Zug vereinbarten Anspruch auf einen Ganztagsplatz an Primarschulen zu entsprechen.

Deshalb müssen die bereits projektierten, sich im Planungs- und Bauvorbereitungsprozess bzw. in der Umsetzung befindenden Baumaßnahmen fortgesetzt und abgeschlossen werden. Dies gilt vergleichbar für weitere, projektierte kommunale Baumaßnahmen. Darüber hinaus sind aber auch sich im Verlauf ergebende Bedarfsänderungen im Schulbaubereich mit aufzugreifen und tragfähigen Lösungen zuzuführen.

Der beigefügte „Fahrplan“ des vorgeschlagenen Bielefelder Bau- und Investitionsprogramms umfasst insgesamt 109 Projekte/Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von fast 900 Mio. €. Es handelt sich damit um das bisher größte Bau- und Investitionsprogramm. Jeweils 8 Projekte/Maßnahmen entfallen auf die Handlungsfelder „Rettungsdienst, Brand-/Katastrophenschutz“ und „Kinder- und Jugendhilfe“, 7 Projekte/Maßnahmen entfallen auf die Handlungsfelder „Gemeinwesenarbeit/soziale und öffentliche Infrastruktur“ und „Umwelt“ und 3 Projekte/Maßnahmen auf den Bereich „Kunst und Kultur“. Dem Handlungsfeld „Schule/Sport“ sind 83 Projekte/Maßnahmen zuzuordnen. Damit stellt dieser Bereich den weitaus größten Anteil des Programms (ca. 3/4).

Die Umsetzungs- und Finanzplanung erstreckt sich auf den Zeitraum bis 2030. Sie ist beeinflusst durch die „am Markt“ derzeit und absehbar gegebenen Leitplanken (insbesondere Baustoffknappheit, begrenzte Kapazitäten von Handwerksbetrieben, Architektur- und Ingenieurbüros), durch externe wie auch verwaltungsinterne Grenzen und Risiken (z. B. knappe personalwirtschaftliche Ressourcen für Planung und Umsetzung der Projekte/Maßnahmen). Dennoch stellt sich die Stadt der ambitionierten Herausforderung und legt hiermit erstmals einen „Fahrplan zur Umsetzung kommunaler Baumaßnahmen 2022 ff“ vor, der sowohl Verbindlichkeit wie auch Planungssicherheit geben soll.

Mit dem in enger Zusammenarbeit zwischen Immobilienservicebetrieb (ISB) und vor allem dem Amt für Schule erarbeiteten Programm werden die Arbeitskapazitäten der Verwaltung unter Nutzung interner und externer Ressourcen und Organisationsoptimierungen maximal ausgeschöpft. Wesentlich ist dabei die Festlegung, dass der ISB für die Dauer des Programms nicht mit weiteren Projekten beauftragt werden kann. Der „Fahrplan“ mit (zeitlichen) Priorisierungen und Schwerpunktsetzungen beschreibt insoweit einen idealtypischen Verlauf. Die Verwaltung ist in diesem Zusammenhang von der optimistischen Erwartung getragen, im Wirtschaftsplan des ISB bereitgestellte zusätzliche Stellen für Fachkräfte im Geschäftsbereich Baumanagement (230.3) trotz schwieriger Arbeitsmarktlage Zug um Zug besetzen zu können. Da die Umsetzung des Bau- und Investitionsprogramms die Vorbereitung und Durchführung einer Vielzahl zusätzlicher und teilweise sehr komplexer Vergabeverfahren erforderlich macht, ist auch eine personelle Ergänzung der Zentralen Vergabestelle (ZVS) um zunächst zwei Stellen notwendig (siehe hierzu die Vorlage der Verwaltung, Drucksachen-Nr. 2266/2020-2025/1). Spielräume für über den „Fahrplan“ hinausgehende, zusätzliche Projekte/Maßnahmen sind damit nicht mehr geben. Das heißt, dass zusätzliche Projekte/Maßnahmen ohne Kompensation bei den derzeit gegebenen Rahmenbedingungen und Ressourcen nicht auch noch umsetzbar erscheinen.

Entwicklungen, wie eine eventuell weitere Baustoffknappheit, Baukostensteigerungen, Fachkräftemangel, Planungsverzögerungen etc., sind jährlich neu zu betrachten und zu reflektieren, um den „Fahrplan“ für das kommunale Bau- und Investitionsprogramm als einem „lebenden Fahrplan“ gegebenenfalls zeitnah zu aktualisieren und fortzuschreiben.

Ferner ergeben sich auf derzeitiger Basis des ISB-Investitionsprogramms für die Jahre 2022 - 2030 grob kalkulierte Folgekosten (Mieten, Betriebskosten incl. zusätzlicher Reinigungs- und Hausmeisterdienstleistungen) für den städtischen Haushalt von geschätzt rd. 146 Mio. € für den Zeitraum von 2023 -2031. Die anteilige Finanzierung zwischen dem städtischen Haushalt und dem ISB ist derzeit bis zum aktuellen Planungsjahr 2025 abgestimmt.

Für 2023 ist zunächst mit zusätzlichen Folgekosten von rd. 1,8 Mio. €, für 2024 von rd. 3,5 Mio. € und für 2025 von rd. 4,1 Mio. € zu rechnen, die im Haushalt noch bereitzustellen sind. Der jährliche Betrag steigt nach Hochrechnung des ISB bis 2031 auf rd. 45 Mio. € an.

Die Mieten sind gem. Eckwertepapier zur Kalkulation von Mieten des ISB ermittelt worden, wobei Zinsen und Abschreibungen nur für den jeweiligen Eigenanteil des ISB, d. h. abzüglich bereits zugesagter bzw. erwarteter Fördermittel, angesetzt wurden. Die Kapitalkosten wurden auf Grundlage des derzeitigen Zinsniveaus kalkuliert. Die zusätzlichen Aufwendungen für Betriebskosten incl. Hausmeister und Reinigung wurden grob geschätzt, wobei Preis- und Tarifierhöhungen nicht berücksichtigt wurden.

Zur Finanzierung von Maßnahmen des Schulbauentwicklungsprogrammes der Jahre 2022 - 2025 werden 132,7 Mio. € nicht über den Wirtschaftsplan des ISB, sondern im Finanzplan des Kernhaushaltes bereitgestellt. Sie werden den Haushalt ab 2026 mit rd. 5 Mio. € für Zinsen und Abschreibungen jährlich belasten. Während der Bauphase 2022 - 2025 fallen dafür Zinsaufwendungen von rd. 1,9 Mio. € an. Diese Mittel sind ebenfalls im Haushalt noch bereitzustellen.

Die für das Bauprogramm notwendigen Investitionsmittel wurden in den Entwurf des Haushaltsplans 2022 und in den Wirtschaftsplan 2022 des ISB bereits eingestellt und werden mit der Beschlussfassung zur Umsetzung zur Verfügung gestellt. Für die Folgejahre im gesamten Planungszeitraum des Bau- und Investitionsprogramms bis 2030 sind die Fortschreibungen in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungen zu berücksichtigen.

Zu Ziff. 2:

Mit dem Bauprogramm werden die vorhandenen Kapazitäten - insbesondere im Immobilienservicebetrieb, aber auch in der Zentralen Vergabestelle und im Rechnungsprüfungsamt - weit überlastet, wenn es nicht gelingt, die vorhandenen Strukturen dem Bauprogramm anzupassen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, begleitend interne Prozesse zu erleichtern, zu entbürokratisieren (verwaltungsimern bereits veranlasst: Verdichtung der Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zwischen ISB und Amt für Schule, Anpassung von Zeichnungsbefugnissen) oder erkennbar nicht mehr zwingend notwendige örtliche Regelungen ohne zusätzlichen Regelungsgehalt befristet aufzuheben (Kommunale Vergabegrundsätze, ZustO).

Zu Ziff. 2.1:

2011 hat der Rat die „Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bielefeld (Vergabegrundsätze)“ verabschiedet. Eine befristete Aussetzung der Anwendung dieser Vergabegrundsätze kann Bestandteil eines Entbürokratisierungsprozesses auf kommunaler Ebene sein. Er würde nicht dazu führen, kommunalpolitische Beratungs- und Entscheidungsprozesse und -befugnisse zu umgehen:

1. Das Vergaberecht ist bereits umfassend durch EU-Regelungen, nationale und Landesvorschriften geregelt (siehe z. B. EU-Schwellenwerte, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteteter Personen (Verpflichtungsgesetz), Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (KorruptionsbG), Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), Vergabeverordnung (VgV), Vergabegrundsätze des Landes NRW, Vergabegrundsätze Kommunen NRW, Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge). Insofern enthalten die vorgenannten städtischen Vergabegrundsätze mittlerweile keinen erkennbar eigenständigen, zusätzlich notwendigen Regelungsgehalt mehr.
2. Insbesondere Ziffer 4 „Wertgrenzen/Auftragssummen“ (= Brutto-Beträge einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer) hat nicht nur keinen eigenständigen, zusätzlich notwendigen Regelungsgehalt; hier stellt sich auch die Frage, ob sie definitorisch mit landesrechtlichem Recht noch übereinstimmt (siehe hierzu Ziffer 4,2, 5.2, 6.1, 6.3 der vorgenannten „Kommunalen Vergabegrundsätze“ (Auftragswert „ohne“ Umsatzsteuer)).

3. Die politische Entscheidung zur Verwendung kommunaler Mittel erfolgt mit der Beratung und Beschlussfassung über Wirtschaftsplan und städtischen Haushalt. Bereits hier wird festgelegt, in welchem Umfang welche Mittel für welche Projekte/Maßnahmen bereitgestellt werden. Eine (kommunal-)politische Kontrolle liegt darin, dass evtl. Überschreitungen sachlich begründet sein müssen und vorher in den zuständigen kommunalen Gremien zu erörtern sind.

Eine befristete Aussetzung der Anwendung der „Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bielefeld (Vergabegrundsätze)“ durch Beschluss des Rates (Vorschlag: bis zum 31.12.2025) erscheint daher als Beitrag zur Entbürokratisierung und Entlastung bei Planung, Vergabe und Realisierung baulicher Projekte/Maßnahmen vertretbar und sinnvoll. Klargestellt wird mit dem Beschlussvorschlag die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters zur Entscheidung in Vergabeverfahren mit der Möglichkeit der Delegation. Die Regelung zum „Verbot von Vorleistungen ohne Sicherheiten“, die in der Vergangenheit in Einzelfällen praktische Relevanz gehabt hat, soll mit dem Beschlussvorschlag erhalten bleiben und daher im Rahmen des vorgeschlagenen Beschlusses bestätigt werden.

2025 sollte unter Einbeziehung der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse abschließend darüber beraten und befunden werden, ob es „Allgemeiner Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bielefeld (Vergabegrundsätze)“ neben dem bereits umfangreich bestehenden und die Stadt verpflichtenden Regelwerk noch bedarf.

Zu Ziff. 2.2:

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld (Zuständigkeitsordnung) vom 17.12.2009 enthält zu Zustimmungs- bzw. Entscheidungserfordernissen (siehe hier insbesondere Zuschlagserteilung für Vergaben als „Fachausschuss der Vergabestelle“ bei Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachterleistungen) Regelungen, die nach 12 Jahren Geltungsdauer mit Blick auf die kommunalverfassungsrechtlichen Kompetenzzuschreibungen, mit Blick auf die Entwicklung der Regelungen zum Vergaberecht z. B. auf Landesebene, hilfsweise auch mit Blick auf die Kostenentwicklung im Baubereich als anpassungsbedürftig erscheinen und damit ebenfalls ein Beitrag zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung darstellen können.

Die bisher in der Zuständigkeitsordnung für Vergaben als „Fachausschuss der Vergabestelle“ bzw. für die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen getroffenen Entscheidungs- bzw. (vorherigen) Zustimmungsbefugnisse (siehe für den HWBA und den SSA Ziff. 2,16, für den FPA und KA Ziff. 2.6, für den RPA und den JHA Ziff. 2.3, für den AfUK Ziff. 2,5, für den SGA Ziff. 2.10, für den StEA Ziff. 2.15, für den BBO Ziff. 2.8, für den BISB Ziff. 2.8 und Ziff. 3.1, für den BUWB Ziff. 2.11 und Ziff. 3.1) sind obsolet.

Es ist – ob mit oder ohne Sitzung des Rates und seiner Ausschüsse – zwingend aus dem jetzt gültigen Vergaberecht festgelegt, wer einen Auftrag aus einer öffentlichen Ausschreibung bekommen muss. Viele Städte und Gemeinden haben die Befassung der Politik über Vergaben abgeschafft. Grund ist, dass EU-Gesetze, nationale und Landesvorschriften politische Ermessensentscheidungen ausschließen. Eine „freie Hand beim Geld“, wie medial einmal formuliert, gibt es nicht – egal, ob die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister einen öffentlich ausgeschriebenen Auftrag unterschreibt oder ob der Rat dies macht. Die Kommune darf zum Beispiel für einen Auftrag kein örtliches Unternehmen bevorzugen, weil es z. B. ein wichtiger Gewerbesteuerzahler ist oder viele Arbeitsplätze in der Kommune bereitstellt. Würde eine solche Entscheidung trotzdem vom Rat bzw. einem ggf. entscheidungsbefugten Ausschuss getroffen, müsste sie der Kommunalaufsicht gemeldet und beanstandet werden. Andere Mitbewerber um den Auftrag könnten die Kommune verklagen.

Immer dann, wenn die Kommune bspw. ein Schulgebäude renovieren oder neu bauen will,

muss sie ein sehr umfangreiches Regelwerk beachten. Ausgangspunkt ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), das in seinem Teil 4 die öffentlichen Aufträge regelt. § 127 legt unmissverständlich fest: „Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt“. Weiter wird dafür das beste Preis-Leistungs-Verhältnis als Maßstab bestimmt.

Für die praktische Umsetzung der allgemeinen gesetzlichen Norm ist die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) verbindlich. § 82 hält bis ins Detail fest, nach welchen Regeln Aufträge von öffentlichen Aufgaben vergeben werden müssen. Hinzu kommen noch landesrechtliche Bestimmungen. Die Vergabeverordnung regelt die unterschiedlichen Vergabeverfahren, ihre Zulassungsvoraussetzungen und die Regeln zum genauen Ablauf, die Anforderungen, die an die Unternehmen zu stellen sind, Regelungen zur Einreichung und zur Form von Angeboten sowie die Prüfung und Wertung der Angebote, und weitere Bereiche. Große Beträge unterliegen sogar dem europäischen Vergaberecht. Dieses ist bei Bauleistungen anzuwenden, wenn Bauaufträge über 5.3 Mio. Euro liegen.

Aufgrund all dieser Festlegungen ist in der Sache ohne praktische Bedeutung, ob eine Oberbürgermeisterin bzw. ein Oberbürgermeister als Bevollmächtigter des Rates einen Auftrag unterschreibt, oder ob dazu eine Sitzung des Rates bzw. des eventuell entscheidungsbefugten Ausschusses stattfindet.

Die politische Entscheidung zur Verwendung der Steuergelder erfolgt, wenn der Rat über den Haushalt entscheidet. Damit legt er genau fest, wieviel Geld für welche Projekte/Maßnahmen bereitgestellt wird, z. B. für die Beschaffung von Fahrzeugen, die Renovierung eines Gebäudes oder einen Neubau. Die politische Kontrolle liegt darin, dass dieser Rahmen eingehalten wird – oder, wenn er überschritten wird, darin, dass diese Überschreitung sachlich begründet und vorher mit den zuständigen kommunalpolitischen Entscheidungsträgern besprochen wird. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich jeden einzelnen Vorgang vorlegen lassen. Würden die Rats- und/oder Ausschussmitglieder tatsächlich Vergaben „kontrollieren“ wollen, mit denen Projekte/Maßnahmen umgesetzt werden, die politisch im Haushalt beschlossen wurden, müssten sie sachlich damit beginnen, die umfangreichen Leistungsverzeichnisse durchzuschauen, die jeder Ausschreibung zugrunde liegen. Um dies zu vermeiden, liegen diese Aufgaben bei der Verwaltung. Diese prüft, ob alle Angebote die abgefragten Leistungen enthalten. Bei allen Anbietern, die dies erfüllen, werden diese dann nach dem Preis in aufsteigender Reihenfolge sortiert. Werden für eine Ausschreibung neben dem Preis weitere Kriterien für den Zuschlag festgelegt (z. B. Servicezeiten oder Garantien), wird für jedes einzelne Kriterium der beste Bieter ermittelt. Der Bieter, der in der Gesamtwertung die beste Punktzahl erreicht hat, erhält den Zuschlag. Auf diese Weise kann der Zuschlag auch an einen Bieter gehen, der im Vergleich zu anderen Bewerbern preislich zwar teurer ist, dafür aber beispielsweise bessere Serviceleistungen bietet. Die Rolle des kommunalpolitischen Bereichs liegt damit in der Überwachung der Mittelverwendung.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zur Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensentlastung, zur Vermeidung evtl. Haftungsrisiken unter Beibehaltung regelmäßiger, unterjähriger Information der Verwaltung in den zuständigen Ausschüssen die Regelungen der Zuständigkeitsordnung ebenfalls befristet bis zum 31.12.2025 auszusetzen. 2025 sollte unter Einbeziehung der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse auch hier abschließend darüber beraten und befunden werden, ob es des bisherigen Regelwerks überhaupt noch bedarf.

Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Dr. Udo Witthaus  
Schule/Bürger/Kultur

Gregor Moss  
Wirtschaft/Stadtentwicklung/Mobilität

